

BGH, Beschluss vom 6. 7. 1955 - Großer Zivilsenat 1/55

Bemessung des Schmerzensgeldes

- a) Der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB (weggefallen; jetzt aufgegangen in § 253 Abs. 2 BGB) ist kein gewöhnlicher Schadensersatzanspruch, sondern ein Anspruch eigener Art mit einer doppelten Funktion: Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat.
- b) Bei der Festsetzung dieser billigen Entschädigung dürfen grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile. Dabei hat die Rücksicht auf Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung (Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen) durchaus im Vordergrund zu stehen, während das Rangverhältnis der übrigen Umstände den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen ist. Findet der Verpflichtete Ersatz seiner Leistung durch einen Ausgleichsanspruch oder durch eine Haftpflichtversicherung, so ist dies bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.
- c) Mehreren Schädigern gegenüber ist - erforderlichenfalls - die Entschädigung nach § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] im Verhältnis zu jedem besonders zu bemessen. Soweit die Schädiger in gleicher Höhe haften, sind sie Gesamtschuldner; wegen des überschüssigen Betrages besteht nur Einzelhaftung desjenigen, der eine höhere Entschädigung zu zahlen hat.

BGH, Beschluß vom 6. 7. 1955 - Großer Zivilsenat 1/55

Aus den Gründen:

I. 1. Die Bestimmung des § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] muss zunächst in den Gesamtaufbau des BGB gestellt werden, in dem an den verschiedensten Stellen das Ausmaß einer Leistung nach „billigem Ermessen“ bestimmt oder eine „billige Entschädigung“ gewährt wird. In diesen Fällen will das Gesetz in der Regel alle unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit in Betracht kommenden Umstände des Falles und insbes. die Verhältnisse aller Beteiligten berücksichtigt wissen.

a) Wenn eine Leistung gemäß §§ 315, 317 BGB nach „billigem“ Ermessen bestimmt oder eine Handlung gemäß §§ 1246, 2048, 2156 BGB nach „billigem Ermessen“ vorgenommen werden soll, so bedeutet das in diesen Fällen unstreitig, dass nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers, sondern auch die des Schuldners zu berücksichtigen sind.

b) Aber auch im Rahmen von Schadensersatzansprüchen spricht das BGB außer in dem § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] in den §§ 829 und 1300 von billiger Entschädigung oder von einem durch die Billigkeit geforderten Schadensersatz.

Die in § 829 geforderte Billigkeit hat nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes „die Verhältnisse der Beteiligten“ und demgemäß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Zwar setzt § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] in der Regel ein Verschulden des Schädigers voraus, während § 829 eine Haftung ohne Verschulden begründet. Auch bestimmt sich gem. § 829 sowohl der Grund wie die Höhe der Leistung nach

den Grundsätzen der Billigkeit, während § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] nur das Ausmaß der Leistung danach bestimmt. Gleichwohl will § 829, auch soweit er das Ausmaß des Anspruchs auf Schadensersatz nach Billigkeit bestimmt, dabei ausdrücklich die Verhältnisse der Beteiligten, wenn auch in einer besonders festgelegten Form., mitberücksichtigt wissen. Ein Argument für eine einschränkende Auslegung des § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] i.S. der neueren Rspr. kann überdies aus § 829 schon um deswillen nicht entnommen werden, weil das BGB, wenn es eine Leistung nach den Grundsätzen der Billigkeit bemessen will, nicht nur hier, sondern in aller Regel sämtliche danach in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wissen will.

c) Eine engere Verbindung als zwischen dem § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] und dem § 829 BGB besteht zwischen den Ansprüchen aus § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] und dem Kranzgold des § 1300 BGB, das vom Gesetz ebenfalls als „eine billige Entschädigung“ in Geld gewährt wird. Zwar beruht die Haftung aus § 1300 auf der Verletzung eines familienrechtlichen Vertrags, die aus § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] auf unerlaubter Handlung. In beiden Fällen soll sich aber das Ausmaß der Entschädigung nach § 253 Abs. 2 BGB auch Billigkeit bestimmen.

Die Entstehungsgeschichte des § 1300 BGB ergibt, dass der Gesetzgeber davon ausging, die Erwägungen, die zur „billigen Entschädigung nach § 1300“ von ihm angestellt wurden, sollten auch für die „billige Entschädigung des § 847“ [§ 253 Abs. 2 BGB] gelten. Aus den näher dargelegten Materialien zu § 1300 BGB kann auch für § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] der Schluss gezogen werden, dass der Richter nach der Auffassung des Gesetzgebers bei Ausmessung der Entschädigung für immaterielle Schäden nicht gebunden sein sollte, bestimmte Umstände nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass er bei der Festsetzung einer billigen Entschädigung grundsätzlich alles danach in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigen darf.

2. Dasselbe ergibt sich, entgegen der neueren Auffassung zu § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB], aus dem rechtlichen Sinn des Schmerzensgeldes. Das Schmerzensgeld hat rechtlich eine doppelte Funktion. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich bieten für diejenigen Schäden, für diejenige Lebenshemmung, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. Es soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet.

Dabei steht der Entschädigungs- oder Ausgleichsgedanke im Vordergrund. Der Zweck des Anspruchs ist der Ausgleich für die erlittene Beeinträchtigung. Diese lässt sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln. Den zugrunde liegenden Gedanken könnte man etwa dahin formulieren, dass der Schädiger, der dem Geschädigten über den Vermögensschaden hinaus das Leben schwer gemacht hat, nun durch seine Leistung dazu helfen soll, es ihm im Rahmen des Möglichen wieder leichter zu machen. Im Hinblick auf diese Zweckbestimmung des Schmerzensgeldes bildet zwar die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentlichste Grundlage bei der Ausmessung der billigen Entschädigung. Der für einen Ausgleich erforderliche Geldbetrag hängt daher in erster Linie von dem Umfang dieser Schäden ab. Das herausgestellt zu haben, ist das wesentliche Verdienst der Entsch. des III. Sen. in BGHZ 7, 223 [226/7] = NJW 53, 99, die zur Folge gehabt hat, dass das Schmerzensgeld nicht nur in seiner rechtlichen Bedeutung, sondern auch in seiner tatsächlichen Bewertung ernster genommen wurde als bisher. Da das Gesetz jedoch eine billige Entschädigung in dem unter Ziff. I 2 bezeichneten Sinne fordert, kann der Ausgleichszweck nicht allein maßgebend für das Ausmaß der Leistung sein, zumal er allein nicht gestattet, dieses Ausmaß auch nur einigermaßen sicher zu bestimmen.

Der Schmerzensgeldanspruch des § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] ist zwar formal vom Gesetzgeber als bürgerlich-rechtlicher Schadensersatzanspruch konstruiert. Seinem Inhalt nach ist er aber jedenfalls nicht ein solcher der üblichen, d.h. der auf Ersatz von Vermögensschäden zugeschnittenen Art. Die Wiederherstellungsfunktion lässt sich hier nicht wie bei der Naturalherstellung von Vermögensschäden durchführen. Es gibt insoweit keine wirkliche Wiedergutmachung. Es soll gewiss ein Ausgleich vorgenommen werden; dieser ist aber rechnerisch nicht streng festlegbar. Das alleinige Abstellen auf den Ausgleichsgedanken ist unmöglich, weil immaterielle Schäden sich nie und Ausgleichsmöglichkeiten nur beschränkt in Geld ausdrücken lassen. Immaterielle Schäden betreffen entgegen einer gelegentlich vertretenen Ansicht nicht „in Geld messbare Güter“. Der zu ihrem Ausgleich zu gewährende Geldbetrag lässt sich nicht dadurch ermitteln, dass „man sozusagen die Schmerzen mit den Freuden saldiert, durch die der Verletzte die Erinnerung an die Schmerzen tilgen soll“. Auch da, wo die Möglichkeit besteht, körperliche und seelische Leiden durch Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten etwa auszugleichen, bleiben fast immer sehr verschiedene Möglichkeiten, wie ein Ausgleich gewährt werden kann, ohne dass aus dem Ausgleichszweck der Entschädigung allein ein ausreichender Anhalt für die Bemessung gefunden werden kann. Der Ausgleichszweck allein gibt, je größer der immaterielle Schaden ist, für die Bemessung der Entschädigung nur einen recht groben Anhalt. Das zeigt sich besonders dann, wenn der immaterielle Schaden so groß ist, dass ein Ausgleich überhaupt kaum denkbar ist, etwa in den Fällen, in denen wegen weitgehender physischer Zerstörung des Körpers des Verletzten ein Ausgleich kaum erreichbar ist. Ganz besonders stark tritt das da in Erscheinung, wo ein Ausgleich nach der Art des immateriellen Schadens überhaupt nicht möglich ist, wie z.B. häufig bei psychischen Störungen. Es ist allgemein anerkannt, dass eine Entschädigung wegen immaterieller Schäden auch dann zu gewähren ist, wenn Körperverletzung, Freiheitsentziehung, Eingriffe in die sittliche Integrität nicht physische, sondern psychische Störungen zur Folge haben. Gerade bei seelischen Störungen wird aber ein Ausgleich der Unlustgefühle häufig deshalb nicht möglich sein, weil der Verletzte subjektiv das Bewusstsein der Schädigung nicht besitzt. Trotzdem ist auch hier die Berechtigung einer Entschädigung eines immateriellen Schadens mit Recht anerkannt worden. Die Geldentschädigung des § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] dient zwar dem Ausgleich des immateriellen Schadens; die Erreichung dieses Ausgleichszweckes ist aber nicht Voraussetzung für die Zubilligung einer Entschädigung wegen immaterieller Schäden. Ein ähnlicher Fall würde sich übrigens auch ergeben, wenn der Verletzte wirtschaftlich so gestellt ist, dass bei ihm durch keinerlei Geldbeträge ein Lustgefühl zum Ausgleich für die erlittenen immateriellen Schäden hervorgerufen werden könnte.

Gerade für diese Gruppen von immateriellen Schäden gewinnt die Genugtuungsfunktion, die aus der Regelung der Entschädigung für immaterielle Schäden nicht wegzudenken ist, ihre besondere Bedeutung. Die Genugtuungsfunktion bringt eine gewisse durch den Schadensfall hervorgerufene persönliche Beziehung zwischen Schädiger und Geschädigten zum Ausdruck, die aus der Natur der Sache heraus bei der Bestimmung der Leistung die Berücksichtigung aller Umstände des Falles gebietet. Das kommt auch in der besonderen Bestimmung zum Ausdruck, dass dieser Anspruch nicht vererblich und nicht übertragbar ist.

II. Nach den vorstehenden Ausführungen ist aber in erster Linie für die Bemessung des Schmerzensgeldes die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Hier liegt das Schwergewicht. Daneben können aber auch alle Umstände berücksichtigt werden, die dem einzelnen Schadensfall sein besonderes Gepräge geben

1. Dazu gehört der Grad des Verschuldens des Schädigers. Der Grad des Verschuldens ist nicht nur, wie es die neuere Ansicht zu § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] will, im Hinblick auf

die Reaktion zu berücksichtigen, die er beim Verletzten ausübt: Der Umstand, dass der Schaden durch ein grobfahrlässiges oder sogar vorsätzliches Verhalten des Schädigers hervorgerufen ist, kann sich gewiß auf den Verletzten verbitternd auswirken, während er einen durch geringere Fahrlässigkeit verursachten Schaden viel eher geneigt sein wird als ein Schicksal hinzunehmen. Aber ganz abgesehen von der Reaktion des Verletzten kann es der Billigkeit und dem Genugtuungsgedanken entsprechen, wenn im Einzelfall Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Festsetzung der Entschädigung aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] zuungunsten des Schädigers, besonders leichte Fahrlässigkeit dagegen zu seinen Gunsten berücksichtigt wird. Es wäre nicht zu verstehen, wenn dem Tatrichter nicht die Befugnis zustände, das Schmerzensgeld für die Folgen eines Verbrechens höher festzusetzen als für die äußerlich gleichen Folgen eines Fehlverhaltens im Verkehr, wie es jedem unterlaufen kann. Deswegen berücksichtigen und berücksichtigen auch zahlreiche fremde Rechte den Grad des Verschuldens des Schädigers bei der Bemessung der von ihm geschuldeten Entschädigung. Daß das deutsche Recht bei Vermögensschäden diese Möglichkeit nicht gibt, schließt es keineswegs aus, sie bei der Ermittlung einer billigen Entschädigung für immaterielle Schäden wahrzunehmen, wo das Gesetz sie gibt. Das ist im Gegenteil ein entscheidender Vorzug der Schadensregelung bei immateriellen Schäden.

Außer auf den Verschuldensgrad kann es u.U. allgemein auf den Anlass des Unfalles oder der Verletzungshandlung ankommen. Auch bei gleichem Grad des Verschuldens können mehrere Handlungen ein erheblich unterschiedliches Gepräge haben (Verletzung aus Anlass der Befriedigung eines Vergnügens einerseits oder im Zusammenhang mit Berufsausübung, Nothilfeleistung oder sonstiger notwendiger Betätigung andererseits). In ganz besonderem Maße gilt das in den Fällen, in denen es zu der unerlaubten Handlung anlässlich einer Tätigkeit gekommen ist, die der Schädiger aus Entgegenkommen gegenüber dem Verletzten ausgeübt und die Verletzte - vielleicht sogar dankbar - entgegengenommen hat, wie etwa bei einer Körperverletzung, die der Verletzte bei einer von ihm mitgemachten Gefälligkeitserfahrung im Kraftwagen durch Fahrlässigkeit des diese Gefälligkeit erweisenden Schädigers erleidet. In einem solchen Fall kann es geradezu unbillig sein, wenn der Verletzte vom Schädiger ein Schmerzensgeld etwa in gleicher Höhe verlangt, als sei er etwa als Fußgänger von dem Schädiger angefahren und verletzt worden.

2. Möglicherweise können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit auf die Bemessung der Entschädigung Einfluss gewinnen. Die Vermögensverhältnisse des Geschädigten können etwa den Ausgleichsgedanken in der Weise beeinflussen, dass bei besonders günstigen Vermögensverhältnissen die Bedeutung der Ausgleichsfunktion zurücktritt, so etwa, wenn der Verletzte wirtschaftlich so gestellt ist, dass ihm durch Geldbeträge des Schädigers ein Ausgleich für die erlittenen immateriellen Schäden kaum geboten werden kann. In solchen Fällen tritt die Genugtuungsfunktion der Entschädigung in den Vordergrund. Andererseits erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall der gewohnte höhere Lebensstandard des Verletzten auch einmal zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes führen kann.

3. Endlich können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers bei Ausmessung der Entschädigung nach § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] berücksichtigt werden.

a) Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit, d.h. der Berücksichtigung der Verhältnisse beider Parteien, sollte der Gedanke des Ausgleichs im allgemeinen nicht dazu führen, den Schädiger in schwere und nachhaltige Not zu bringen. Allerdings steht auch hier die Notwendigkeit der Genugtuung und des Ausgleichs der Schäden im Vordergrund. Die schlechte Wirtschaftslage des Schädigers wird deshalb je nach dem Anlass des Schadensereignisses, insbesondere nach

dem Grad des Verschuldens, stärkeres oder schwächeres Gewicht haben. Besonders verwerfliches Verhalten des Schädigers, wie rücksichtsloser Leichtsinns oder gar Vorsatz, können den Gedanken weitgehend zurückdrängen, ihn vor wirtschaftlicher Not zu bewahren. Andererseits kann es bei besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers billig erscheinen, die Entschädigung im Rahmen des richterlichen Ermessensspielraums höher festzusetzen. Auch wird, je geringer die zum Ausgleich der immateriellen Schäden benötigten Beträge sind, um so eher von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem des Schädigers abgesehen werden können. In ähnlicher Weise können in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verletzten Bedeutung gewinnen. Ist der Verletzte in guten wirtschaftlichen Verhältnissen, so kann es bei wirtschaftlicher Schwäche des Schädigers billig erscheinen, bei Bemessung der Entschädigung von den durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenen Ermessensmöglichkeiten zugunsten des Schädigers Gebrauch zu machen. Andererseits kann es bei schlechter wirtschaftlicher Lage des Verletzten billig erscheinen, von jenen Ermessensmöglichkeiten zugunsten des Schuldners in geringerem Maße Gebrauch zu machen als bei guter wirtschaftlicher Lage des Verletzten. Jedoch kann bei vermögenslosem Schädiger die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse niemals zur Befreiung von der Entrichtung eines Schmerzensgeldes führen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers nur ein Moment, und keineswegs das wichtigste, unter zahlreichen anderen sind, die Berücksichtigung verlangen.

b) Eine solche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten steht nicht im Widerspruch mit dem - ausdrücklich ausgesprochenen oder aus dem Zusammenhang zu entnehmenden - Willen des positiven Rechts. Richtig ist zwar, dass bei Gattungsschulden das Unvermögen zur Leistung vom Schuldner immer zu vertreten ist, und dass er sich daher gegenüber Gattungsschulden nicht auf eine schlechte wirtschaftliche Lage berufen kann. Die Bedeutung der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers wird aber grundlegend verkannt, wenn angenommen wird, infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage werde die „an sich“ angemessene Entschädigung wegen immaterieller Schäden herabgesetzt, der Verletzte erhalte also weniger, als ihm „an sich“ zustehe. Eine solche Auffassung beruht auf der Annahme, bei der Festsetzung der billigen Entschädigung sei nur das Ausmaß der Schäden zu berücksichtigen. In Wirklichkeit ergibt sich der Betrag des Schmerzensgeldes aber erst aus der Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Es handelt sich bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers gerade nicht um eine Kürzung einer „an sich“ angemessenen Entschädigung, sondern es wird nach § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] unter Berücksichtigung aller nicht wertneutralen Umstände, zu denen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten gehören, überhaupt erst die „billige Entschädigung“ ermittelt, die ohne Heranziehung aller Umstände und damit gegebenenfalls auch der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten nicht ermittelt werden kann. Deswegen lässt sich auch nicht sagen, eine solche Auslegung bedeute die „Durchbrechung der das gesamte einschlägige Rechtsgebiet beherrschenden Grundanschauung, dass der Umfang einer Verpflichtung regelmäßig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Schuldners unabhängig sei“. Dieser Grundsatz gilt für Vermögensschäden. Das Ausmaß der für die immateriellen Schäden des § 847 [§ 253 Abs. 2 BGB] zu gewährenden „billigen“ Entschädigung will dagegen das Gesetz unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ergibt sich, dass dem Verletzten, wo seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, nicht „mehr“ als der Schaden ersetzt wird. Aus der Entsch. DR 41, 290 kann nicht entnommen werden, dass das *RG* von seiner st. Rspr. abgegangen sei und angenommen habe, es gebe „ein an sich angemessenes“ Schmerzensgeld; eine solche völlige Änderung der Rspr. wäre sicherlich näher begründet worden; es handelt

sich bei dem Gebrauch der Wendung „eines an sich angemessenen“ Schmerzensgeldes erkennbar nur um eine unscharfe Formulierung.

Wird aber die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten als eine der möglichen Grundlagen für die Ermittlung der Höhe der wegen immaterieller Schäden zu gewährenden Geldentschädigung erkannt, so bildet sie gerade so wie der Umfang des immateriellen Schadens und die Möglichkeit der Gewährung eines Ausgleichs einen Teil des zu beurteilenden Tatbestandes. Es ist daher falsch davon zu sprechen, die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten widerspreche dem Gleichheitssatz; denn es handelt sich nicht um gleich gelagerte Sachverhalte, wenn demselben Verletzten von Schädigern, die in verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, der gleiche immaterielle Schaden zugefügt wird.

c) Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten führt auch nicht zu unlöslichen Schwierigkeiten. Die Ansicht, die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des völlig mittellosen Schädigers müsse - folgerichtig durchdacht - zu einer gänzlichen Versagung der Entschädigung aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] führen, ist oben schon widerlegt. Unrichtig ist auch die Ansicht, der Grundsatz der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse werde in den Fällen durchbrochen, wo der Fiskus Schädiger ist. Richtig ist zwar, daß in diesen Fällen und da, wo der Schädiger eine „wohlthätige Stiftung“ des öffentlichen Rechts ist, nach der Rspr., vor allem der des *RG*, auf die finanzielle Lage des Schädigers nicht abgestellt wird. Das geschieht, weil das Vermögen des Fiskus öffentlichen Zwecken dient und insoweit gebunden ist. Daraus wird gefolgert, dass es keine Vermögenslage im privatwirtschaftlichen Sinn bilde und dass es deshalb zu dem privatwirtschaftlichen Vermögen des Verletzten nicht in ein Verhältnis gebracht werden könne, das eine Abwägung gestatte. Es stehen sich nach dieser Beurteilung des Fiskalvermögens bei der finanziellen Lage des Fiskus und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verletzten nicht vergleichbare Umstände gegenüber. In diesen Fällen fehlt auf Seiten des Schädigers (Fiskus) ein Umstand (wirtschaftliche Verhältnisse), der bei seinem Vorhandensein im Rahmen der Billigkeitserwägungen zu berücksichtigen wäre. Beim Fiskus sind die „wirtschaftlichen“ Verhältnisse daher wertneutral. Sie sprechen weder zugunsten noch zu Lasten des verpflichteten Fiskus. Der Fiskus kann sich hier nie auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse berufen, gerade so wenig wie der Geschädigte sich auf besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse des auf Schmerzensgeld haftenden Fiskus berufen kann.

Keinesfalls kann gegen die Zulässigkeit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten etwas aus der Erwägung hergeleitet werden, die an sich schon schwierige Ausmessung der wegen immaterieller Schäden zu gewährenden Entschädigung werde „durch Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten unübersehbar und kompliziert gestaltet“. Ganz abgesehen davon, dass die Höhe der Entschädigung - wie schon mehrfach hervorgehoben - in erster Linie vom Umfang des Schadens, den Möglichkeiten eines Ausgleichs und der Höhe der dafür erforderlichen Mittel abhängt, können solche etwa auftretenden Schwierigkeiten nichts gegen die Zulässigkeit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse besagen, nachdem der Gesetzgeber die mehr oder weniger bestimmten Taxen für die wegen materieller Schäden zu gewährende Entschädigung beseitigt hat. Die Ansicht, „der immaterielle Schaden lasse sich schätzen, und es ließen sich auch gewisse Rahmenbeträge finden, wie die objektiv feststellbaren immateriellen Schäden entschädigt werden können“, führt unweigerlich wieder zu den vom Gesetzgeber beseitigten Taxen, die in einigen Landesrechten (vgl. z.B. §§ 113, 118 I b ALR; § 1497 Sächs. BGB) aufgestellt waren. Unabhängig davon, dass die Schaffung solcher „Rahmenbeträge“ bei der Vielfalt der in Frage kommenden immateriellen Schäden entweder

überhaupt nicht möglich ist oder der Eigenart der Schäden Gewalt antun müsste, engt sie die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit einer aus richterlicher Freiheit zu treffenden Entscheidung ein. Eine solche richterliche Entscheidung vermag aber dem Einzelfall am besten gerecht zu werden.

Ferner ergeben sich weder Schwierigkeiten noch Unbilligkeiten aus der Berücksichtigung ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse auf selten des Schädigers, wenn dieser später bei der Vollstreckung (Vertragshilfe, Vergleichsverfahren, Konkurs) im Hinblick auf seine schlechte wirtschaftliche Lage eine Herabsetzung seiner Schulden und damit auch der bereits im Hinblick auf seine ungünstige wirtschaftliche Lage ausgemessenen Entschädigung nach § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] erstrebt. Auch hinter der aus diesem Umstand hergeleiteten Auffassung, in diesen Fällen führe die wirtschaftlich ungünstige Lage des Schädigers zu einer zweimaligen Herabsetzung der Ansprüche aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB], steht der unrichtige Gedanke, die „an sich“ angemessene Entschädigung werde bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers herabgesetzt. Auch hier tritt nur eine einmalige „Herabsetzung“ der Entschädigung aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB], nämlich bei der Vollstreckung, ein. Im übrigen tritt wirtschaftlich das gleiche Ergebnis nicht nur bei § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB], sondern überall da ein, wo die Höhe der Leistung von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners abhängig ist, wie z.B. bei der Bestimmung einer Leistung oder einer Handlung „nach billigem Ermessen“ gem. §§ 315, 317, 1246, 2048, 2156 BGB oder bei der Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB oder bei der Entschädigung wegen Verlöbnißbruches nach § 1300 BGB.

d) Mit der Erkenntnis, dass es eine „an sich“ angemessene Entschädigung wegen immaterieller Schäden nicht gibt, die im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten herauf- oder herabgesetzt wird, ergibt sich auch ohne weiteres die Lösung für den Fall, dass - wie im Vorlagefall - mehrere Schädiger durch gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung den immateriellen Schaden verursacht haben. Auch hier ist - erforderlichenfalls - die Entschädigung nach § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] im Verhältnis zu jedem Schädiger gesondert auszumessen. Entspr. Aufgaben treten an den Richter heran, wenn hinsichtlich vermögensrechtlichen Schadens ein Schädiger nur im Rahmen des § 7 a HaftpflG, § 12 StVG oder § 23 LuftverKG, der andere gem. § 843 BGB in weiterem Umfange haftet. Nur soweit beide Schädiger in gleicher Höhe haften, haften sie als Gesamtschuldner; wegen des überschießenden Betrags besteht nur Einzelhaftung desjenigen, der eine höhere Entschädigung zu zahlen hat.

e) Besonders streitig war - vor allem in neuester Zeit -, ob es bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers von Bedeutung ist, dass er haftpflichtversichert ist

Die vor allem vom *RG* ursprünglich vertretene Ansicht, die Ansprüche des Schädigers aus der Haftpflichtversicherung könnten deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Haftpflichtversicherung die Haftpflichtigen für schadlos halten wolle, was er auf Grund seiner Verantwortlichkeit zu leisten habe und dies aber zuerst feststehen müsse, stellt lediglich auf das Verhältnis zwischen Schädiger und Haftpflichtversicherung ab, während in Wirklichkeit danach zu fragen ist, ob und wie der Umstand, dass der Schädiger haftpflichtversichert ist, sich auf das Ausmaß seiner Verpflichtung gegenüber dem Geschädigten auswirkt. Hier gilt für die Entschädigung aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] ganz allgemein: Ein Schädiger, der in Höhe der Versicherungssumme durch den Haftpflichtversicherer von seiner Haftung freigestellt wird, ist wirtschaftlich günstiger gestellt als ein Schädiger, der die Schäden aus der unerlaubten Handlung allein zu tragen hat. Der mit Prämienzahlung erworbene Anspruch auf

Versicherungsschutz stellt sich als ein Vermögenswert dar, wenn es um die Zahlung der Entschädigung für verursachte Schäden geht.

Da es bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise allein darauf ankommt, ob der Schädiger den Schaden selbst zu tragen hat oder - mindestens zum Teil - durch eine Haftpflichtversicherung freigestellt wird, kann es auch keinen Unterschied machen, ob es sich um eine freiwillige oder um eine Zwangshaftpflichtversicherung handelt.

Endlich kann die Nichtberücksichtigung der Haftpflichtversicherung auch nicht daraus hergeleitet werden, dass es sich bei dem Vermögen der Haftpflichtversicherung um ein Sondervermögen handele, das ähnlich wie das nicht zu berücksichtigende Fiskalvermögen zweckgebunden sei. Diese Begründung verkennt, dass das Fiskalvermögen nach jeder Ansicht nicht allein wegen seiner Zweckgebundenheit, sondern wegen seiner öffentlichen Zweckgebundenheit keine Vermögenslage in privatrechtlichem Sinn bildet und deshalb zu dem privatwirtschaftlichen Vermögen des Verletzten nicht in ein Verhältnis gebracht werden kann, das eine Abwägung gestattet. Das Vermögen des Haftpflichtversicherers begründet aber im Gegensatz zum Fiskalvermögen gerade eine Vermögenslage im privatwirtschaftlichen Sinn. Der Hinweis auf die Beurteilung des Fiskalvermögens passt also schon aus diesem Grunde nicht. Im übrigen handelt es sich bei der Berücksichtigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung überhaupt nicht um die Berücksichtigung des „zweckgebundenen Sondervermögens“ der Versicherung, sondern um die Berücksichtigung der Ansprüche des Schädigers gegen die Haftpflichtversicherung auf Freistellung.

Demnach steht nichts im Wege, bei der Ausmessung der Entschädigung nach § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] auch den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schädiger - in Höhe der Versicherungssumme - gegen den Versicherer einen Anspruch auf Freistellung von Schäden hat.

f) Bei der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schädigers kann es bedeutsam sein, dass das Schmerzensgeld nicht in Form eines Kapitalbetrages, sondern in Form einer Rente festgesetzt wird. Dadurch kann in manchen Fällen erreicht werden, dass auch bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers der Geschädigte ein dem Ausgleichszweck der Entschädigung weitgehend gerecht werdendes Schmerzensgeld erhält, weil eine derartige Rentenzahlung den Schädiger im Augenblick nicht so entscheidend belastet. Eine Festsetzung des Schmerzensgeldes in Form eines Rentenanspruchs führt allerdings zu der Frage, ob eine spätere Veränderung in den Vermögensverhältnissen des Schädigers gem. § 323 ZPO zu berücksichtigen ist. Diese Frage ist zu bejahen. Zwar finden mit der durch Urte. oder auch durch Vergleich festgestellten Höhe des Schmerzensgeldes der Anspruch auf Entschädigung des immateriellen Schadens seine Gestalt als eine Schadensersatzforderung in Geld; damit steht die Höhe des Anspruchs aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] nunmehr für die Zukunft grundsätzlich fest. Aber gerade so wie nachträglich eingetretene oder erkennbar gewordene Verletzungsfolgen, die bei Ermittlung des Schmerzensgeldes bisher keine Berücksichtigung fanden, Anlass geben, einen ergänzenden Anspruch aus § 847 BGB [§ 253 Abs. 2 BGB] zu erheben, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 323 ZPO, vor allem bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Schädigers, die Renten neu festzusetzen.

4. Bei den unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu berücksichtigenden Umständen hat, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen und Leiden stets das ausschlaggebende Moment zu bilden; der angerichtete

immaterielle Schaden, die Lebensbeeinträchtigung, steht im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigenden Umständen immer an der Spitze. Im übrigen läßt sich ein Rangverhältnis der zu berücksichtigenden Umstände nicht allgemein aufstellen, weil diese Umstände ihr Maß und Gewicht für die vorzunehmende Ausmessung der billigen Entschädigung erst durch ihr Zusammenwirken im Einzelfall erhalten, wie oben, insbesondere zu Ziff. II 3 a, ausgeführt worden ist. Es ist daher auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. In welchem Maße die angeführten und sonst noch in Betracht kommenden Umstände die Bemessung des Schmerzensgeldes beeinflussen, ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu ermitteln. Diese Prüfung kann auch dazu führen, dass einzelne Umstände, wie z.B. die wirtschaftlichen Verhältnisse, bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes auszuschneiden sind.